



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

. Januar 2012
Seite 1 von 2

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 321-6000.5.19
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster
Telefon 0211 837-2540
Telefax 0211 837-2200
Johannes-
wilhelm.deuster@mfkjks.nrw.de

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

- 1. Zuwendungen an Gemeinden (GV) zur Finanzierung der zusätzlichen U3-Pauschalen nach § 21 Abs. 3 KiBiz**
- 2. Aufnahme zusätzlicher U3-Kinder in Kindertageseinrichtungen im Laufe des Kindergartenjahres**

Nach § 21 Abs. 3 KiBiz gewährt das Land den Jugendämtern unter den dort genannten Voraussetzungen für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (U3-Pauschale).

Für das Kindergartenjahr 2011/2012 ist eine Verfahrensregelung für die Beantragung und Bewilligung der U3-Pauschalen in der DVO KiBiz noch nicht getroffen worden, das Verfahren wurde vielmehr in Absprache mit Ihnen durchgeführt. Die entsprechenden Abfragen bei den Jugendämtern hinsichtlich der Kinder, die die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses erfüllen, sind bis zum 31.10.2011 mit der Möglichkeit einer Nachmeldung erfolgt.

Ich weise noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei diesen Meldungen nicht um Ausschlussfristen handelt, so dass auch für Kinder, für die im weiteren Verlauf des Kindergartenjahres zusätzliche U3-Pauschalen angemeldet werden, diese Pauschalen zu gewähren sind. Hierzu bitte ich, mir im Abstand von zwei Monaten, erstmals zum 1. März 2012, die Anzahl der zusätzlich erforderlichen U3-Pauschalen sowie den daraus resultierenden zusätzlichen Mittelbedarf zu melden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass es sich bei der zusätzlichen U3-Pauschale um eine Jahrespauschale handelt. Die Pauschale ist daher in jedem Fall mit ihrem vollen Jahresbetrag zu gewähren. Eine anteilmäßige Kürzung nach der monatlichen Belegung findet nicht statt. Seite 2 von 2

Im Rahmen der Krippenkonferenz hat Frau Ministerin Schäfer bereits klar gestellt, dass zur Beschleunigung des U3-Ausbaus zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs neue U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen des Ausbaus der Betreuungsmöglichkeiten für Unterdreijährige geschaffen werden, auch im laufenden Kindergartenjahr in Betrieb genommen werden können, wenn sie in der verbindlichen Mitteilung zum 15.03.2011 nicht berücksichtigt waren. In diesem Falle greifen die Regelungen des § 19 Abs. 4 KiBiz zur Berücksichtigung von Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme bei der Festsetzung der endgültigen Zahlung.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass die in meinem Erlass vom 20.07.2009 getroffene Regelung, nach der bei der U3-Förderung höchstens die Plätze entsprechend dem jedem Jugendamt jeweils zugewiesenen Kontingent zu berücksichtigen sind, nicht mehr anzuwenden ist.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

Dagmar Friedrich